

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

---

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 17. Juni 1999

52. Stück

---

559. Verlautbarung von redaktionellen Änderungen betreffend die im Mitteilungsblatt vom 22. März 1999, Nr. 288, veröffentlichte Institutsgliederung

560. Verlautbarung von Nachträgen und Änderungen der Gliederung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Institute und Dienstleistungseinrichtungen)

559. Verlautbarung von redaktionellen Änderungen betreffend die im Mitteilungsblatt vom 22. März 1999, Nr. 288, veröffentlichte Institutsgliederung

*Geisteswissenschaftliche Fakultät*

7.7. Institut für Geschichte

Aufgaben in Forschung und Lehre (**zugleich Abteilungen**): Geschichte .....

*Naturwissenschaftliche Fakultät*

**Nachstehende Präambel wird in die Institutsgliederung aufgenommen:**

Aufgabenbereiche der Institute der Naturwissenschaftlichen Fakultät:

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leopold-Franzens-Universität hat die Aufgabe der Lehre und Forschung im gesamten Bereich der Naturwissenschaften. Die Fakultät gliedert sich in die folgenden sieben Fachbereiche: Mathematik-Informatik, Physik, Chemie, Pharmazie, Erdwissenschaften, Biologie und Psychologie. Ihre wissenschaftliche Arbeit richtet sich sowohl auf die unbelebte Natur wie auch auf die belebte Natur einschließlich des Menschen. Die Formalwissenschaft Mathematik, die allgemeinen naturwissenschaftlichen Fächer Physik und Chemie sowie die speziellen naturwissenschaftlichen Fächer, wie Astronomie, Meteorologie, Botanik oder Geographie, arbeiten dabei zusammen. Die wissenschaftliche Analyse, Beschreibung und Erklärung der untersuchten Phänomene und Bereiche ist mit ihrer Einordnung in größere Systemzusammenhänge und mit der Erschließung neuer Anwendungen verbunden. Lehre und Forschung stehen dabei in einem Verhältnis der gegenseitigen Befruchtung.

8.22. Institut für Hochgebirgsforschung und Alpenländische Forstwirtschaft

Dieses Institut wird unter Punkt 8.18. als **fünftes Institut den Erdwissenschaften** zugeordnet.

*Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen)*

9.4. Institut für Städtebau und Raumplanung

**Richtigstellung des Aufgabenbereiches:**

*Forschung und Lehre* umfassen alle Gebiete der bebauten und der unbebauten räumlichen Umwelt. Im Mittelpunkt steht die Gestaltung und Entwicklung des öffentlichen Raumes, von der objektorientierten Architektur bis zur Regionalplanung.

9.8. Institut für Baustatik, Festigkeitslehre und Tragwerkslehre

**Forschung und Lehre: Aufbauend.....**

Die Genehmigung dieses Satzungsteils erfolgte durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ: 20.000/11-I/A/99 vom 26. Februar 1999.

o.Univ.-Prof. Dr. Stephan LASKE

Vorsitzender des Senat UOG'93

---

## 560. Verlautbarung von Nachträgen und Änderungen der Gliederung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Institute und Dienstleistungseinrichtungen)

### **INSTITUTSGLIEDERUNG**

Direkt der Universitätsleitung zugeordnetes Institut:

Forschungsinstitut für die Prophylaxe der Suchterkrankungen(befristet bis 28.02.2001)

Aufgaben: Forschung im Bereich präventive, therapeutische und rehabilitative Grundlagen in der Suchtarbeit. Erforschung wissenschaftlicher Methoden in der Primär-, Sekundär- und Tertiärprophylaxe süchtigen Verhaltens, der Entwicklung von Dokumentationssystemen für den Suchtbereich, der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation von Substitutionsprogrammen sowie der epidemiologischen Grundlagenforschung. Schwerpunkte im Bereich Suchtgiftdelinquenz und Suchtgiftkriminalität.

*Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät*

#### **Institut für Revisions-, Treuhand und Rechnungswesen**

Die Aufgabenbeschreibung lautet nunmehr:

Forschung und Lehre in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre unter besonderer Schwerpunktsetzung in Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen sowie der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre.

*Medizinische Fakultät*

#### **Gemeinsame Einrichtung für Notfall- und Katastrophenmedizin**

(Beteiligte Kliniken: Anaesthesie und Allg. Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Neurochirurgie, Plastische und Wiederherstellungschirurgie, Psychiatrie und Unfallchirurgie.)

Aufgaben:

Forschung und Lehre auf dem Gebiet der cardiopulmonalen Reanimation (CPR), der Basismaßnahmen, der notfallmedizinischen Arbeitsweise und Struktur.

### **DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN**

#### ***GENERELLE RICHTLINIEN FÜR DIE ERRICHTUNG UND ORGANISATION ZUSÄTZLICHER DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN***

#### **Zusätzliche Dienstleistungseinrichtungen an der Universität**

1. Der Senat kann Dienstleistungseinrichtungen errichten

- 1.1. zur Unterstützung der im § 1 Abs. 3 UOG genannten Aufgaben;  
Dienstleistungseinrichtungen dürfen keine selbständigen Instituten vorbehaltenen Tätigkeiten in Forschung und Lehre durchführen; die Bezeichnung „Institut“ ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 1.2. auf dem Gebiet der kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Interessen der Angehörigen der Universität nach Maßgabe des Bedarfs.
2. Der Senat erläßt für jede Dienstleistungseinrichtung nach Anhörung des Rektors ein Statut. Das Statut hat jedenfalls Regelungen über die Aufgaben, den Zweck, die innere Struktur und die Geschäftsordnung zu enthalten sowie die Zeiträume, in denen eine Evaluierung stattzufinden hat.
3. Bei Bedarf kann der Senat zur Unterstützung der entscheidenden Organe einen Beirat einrichten.
4. Dienstleistungseinrichtungen können befristet eingerichtet werden.
5. Der Leiter der Dienstleistungseinrichtung hat dem Senat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit und Gebarung der Dienstleistungseinrichtung zu erstatten. Der Senat hat die Überprüfung auf Effizienz und Zweckmäßigkeit regelmäßig zu veranlassen.
6. Der Leiter der Dienstleistungseinrichtung wird vom Rektor nach Anhörung des Senats bestellt und untersteht dem Rektor. Das Personal der Dienstleistungseinrichtung wird vom Rektor auf Vorschlag des jeweiligen Leiters eingestellt. Die Zuweisung von Räumen und Budgetmitteln erfolgt durch den Rektor.
7. Der Leiter der Dienstleistungseinrichtung kann durch entsprechende Ermächtigung innerhalb des finanziellen und inhaltlichen Rahmens von Verträgen, die der Rektor im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität gemäß § 3 und 4 UOG 1993 abgeschlossen hat, Rechtsgeschäfte namens der Universität Innsbruck abschließen.

**An der Universität Innsbruck werden folgende Dienstleistungseinrichtungen errichtet:**

**Büro für Öffentlichkeitsarbeit** (befristet auf 2 Jahre)

**Zielsetzung:**

Das Büro für Öffentlichkeitsarbeit der Universität Innsbruck ist gemäß § 75 Abs 3 Z2 UOG 93 als Dienstleistungseinrichtung, befristet auf 2 Jahre, eingerichtet. Das Büro soll der Universitätsleitung, den Fakultäten und Instituten sowie den Abteilungen der zentralen Verwaltung zur Verfügung stehen. Das Ziel ist ein gemeinsames Auftreten nach außen.

**Aufgaben:**

Dem Büro für Öffentlichkeitsarbeit obliegen Aufgaben in folgenden Bereichen:

Öffentlichkeitsarbeit, Corporate Design, Universitätsveranstaltungen, Absolventen- und Sponsorenbetreuung.

**Universitäts-Sportzentrum Innsbruck (USI)**

**Aufgaben:**

Verwaltung der Univ. Sportanlagen, Fürstenweg 185 (Einrichtungen, Personal, Budget)

Organisation der Nutzung der Univ. Sportanlagen durch:

>universitäre Einrichtungen (USI, Institut für Sportwissenschaften)

>außeruniversitäre Einrichtungen (Bundesanstalt für Leibeserziehung, Stadt Innsbruck, Land Tirol...)

Sportangebot für Universitätsangehörige (Freizeitsport, Gesundheitssport, Leistungs- und Wettkampfsport)

Verwaltung des Univ. Sportheims Obergurgl (befristet)

im Einvernehmen mit dem Institut für Sportwissenschaften.

### **RECHTSNACHFOLGE gemäß § 87 Abs. 12 UOG'93**

Das Forschungsinstitut für die Prophylaxe der Suchterkrankungen ist Rechtsnachfolger des Forschungsinstituts für die Prophylaxe der Suchtkrankheiten.

Die Universität Innsbruck ist Rechtsnachfolgerin des Außeninstituts.

Die Universität Innsbruck ist Rechtsnachfolgerin des Universitäts-Sportinstituts (USI).

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät ist Rechtsnachfolgerin des Zentrums für Europäisches Recht.

Das Institut für Handel und Marketing ist Rechtsnachfolger des SOWI-Fremdsprachenzentrums.

Dieser Satzungsteil wurde vom Senat UOG'93 am 25.03. 1999 und 06. 05.1999 beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ: 20.000/27-1/A/99 vom 11. Juni 1999 genehmigt. Er wird gemäß § 9 Abs. 7 UOG'93 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart und tritt nach Ablauf des Tages seiner Verlautbarung in Kraft.

o.Univ.-Prof. Dr. Stephan LASKE

Vorsitzender des Senat UOG'93

---